

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Anlage Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

A. Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

1.1	Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	2.550,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	85,00 €
1.2	Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	2.550,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle	85,00 €
1.3	Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	3.120,00 €
1.3.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	104,00 €
1.4	Urnenwahlgräber zur Beisetzung von zwei Urnen, je Stelle	690,00 €
1.4.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	34,50 €

B. Reihengräber

1.1	Totgeburtengrab	297,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	29,70€
1.2	Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließl. fünf Jahre	814,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	32,60 €
1.3	Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.735,00 €
1.4	Einzelgrab mit Grabhülle (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.937,00 €
1.5	Urnengrab	422,00 €
1.6	Urnenbaumgrab	488,00 €
1.7.	Urnenische (für zwei Urnen)	1.957,00 €
1.7.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	130,00 €
1.8	Anonymes Reihengrab	2.003,00 €
1.9	Anonymes Urnenreihengrab	467,00 €
1.10	Rasengrab Erdbestattung	2.003,00 €

1.11 Rasengrab Urnenbestattung	467,00 €
1.11.1 Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	31,10 €

Für jeden angefangenen Monat beträgt die Nachgebühr 1/12 des Jahrestarifs und für jeden Tag 1/30 des Monatstarifs.

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Totgeburten	317,00 €
2. Grabbereitung für Personen bis einschließl. fünf Jahre	317,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	634,00 €
4. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	608,00 €
5. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab mit Grabhülle)	767,00 €
6. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	211,00 €
7. Grabbereitung für ein Urnenbaumgrab	198,00 €
8. Grabbereitung für eine Urnennische	135,00 €
9. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	793,00 €
10. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	582,00 €
11. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	198,00 €
12. Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Totgeburten	60,00 €
b) Kindergrab/Urnengrab	60,00 €
c) Reihengrab	80,00 €
d) Wahlgrab	100,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.164,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	740,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	264,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1. Grabtafel (liegender Grabstein)	53,00 €
2. Denkmal stehend bis 1 m ²	58,00 €
3. Denkmal stehend über 1 m ²	66,00 €
4. Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	73,00 €
5. Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	57,00 €
6. Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	65,00 €
7. Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	57,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	268,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließl. Nebenleistungen bei einer Beisetzung	266,00 €

E. Aschenstreufeld

Bestattung in einem Aschenstreufeld	289,00 €
-------------------------------------	----------

F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist (unabhängig von der Art der Grabstelle)	55,00 €
--	---------

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 08.12.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister